

Politische Gemeinde Rorbas

REGLEMENT

über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Rorbas

REGLEMENT

über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Rorbas

Die Politische Gemeinde Rorbas, gestützt auf Art. 4, Ziff. 2, der Gemeindeordnung vom 31. März 1928, erlässt über den Betrieb und die Verwaltung der Gemeinde-Wasserversorgung folgendes Reglement:

I. Umfang und Zweck

§ 1

Die Wasserversorgung Rorbas als auf eigene Rechnung geführtes öffentlich-rechtliches Unternehmen umfasst das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Rorbass gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der Lochmühle und den Höfen Beutberg, Riedern und Berghof, welche eigene Quellenfassungen aufweisen.

§ 2

1. Die Wasserversorgung bezweckt, die angeschlossenen Grundeigentümer (im folgenden Abonnenten genannt) mit Verbrauch- und Löschwasser gegen Entrichtung der in der Gebühren-Ordnung aufgeführten Gebühren und unter Beachtung der in Abschnitt V dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen zu versorgen.
2. Die Abgabe von Wasser an Betriebe mit grossem Wasserverbrauch erfolgt, sofern dies als notwendig erachtet wird, nach besonderer Vereinbarung und sofern es die Wasserverhältnisse gestatten.
3. Sofern es die Wasserverhältnisse gestatten, kann Wasser auch an ausserhalb des Gemeindegebietes liegende Grundstücke abgegeben werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

1. Jeder Eigentümer eines an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes ist Abonnent und unterliegt allen in diesem Reglement umschriebenen Rechten und Pflichten.
2. Für Neuanschlüsse ist ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat einzureichen.
3. Die Wasserversorgung ist, unter Vorbehalt von § 2, Ziff. 2 und 3, verpflichtet, jeden in ihrem Einzugsgebiet liegenden Grundeigentümer mit Wasser zu versorgen.
4. Der Abonnent haftet für jeden durch ihn, einen allfälligen Mieter oder Dritten auf seinem Grundstück an Installationen der Wasserversorgung verursachten Schaden.

§ 4

1. Die Wasserversorgung ist berechtigt, bei Wassermangel die Wasserabgabe in angemessener Weise zu reduzieren.
2. Bei ungenügendem Wasserzufluss infolge höherer Gewalt (Trockenheit usw.) besteht kein Rechtsanspruch der Abonnenten auf Deckung des normalen Wasserbedarfs oder Leistung eines Schadenersatzes.
3. Die Wasserversorgung kann bei allfälliger Unterbrechung des Wasserzuflusses oder bei ungenügender Deckung des Bedarfes nicht für Schadenersatz behaftet werden.

§ 5

1. Die Wasserversorgung haftet für keinen Schaden, welcher durch defekte Leitungen und Einrichtungen, die nicht ihr Eigentum sind, oder durch Handlungen bzw. Unterlassungen Dritter entstanden sind.
2. Einrichtungen, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder auf die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, sind vom Eigentümer ohne Entschädigungsanspruch sofort zu beseitigen.

III. Verwaltung und Aufsicht**§ 6**

1. Die Verwaltung wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Sie erstreckt sich auf sämtliche, zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Funktionen. Die administrativen Arbeiten besorgt die Gemeinderatskanzlei.
2. Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz gemäss den in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit dies gemäss Gemeinde-Ordnung nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.
3. Die unmittelbare Werkaufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem als Werkvorstand amtierenden Mitglied des Gemeinderates oder dessen Stellvertreter.

§ 7

1. Das Kassa- und Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.
2. Die Rechnung ist alljährlich auf Ende des Kalenderjahres nach den kantonalen Weisungen über die Rechnungsführung der gewerblichen Betriebe abzuschliessen und mit sämtlichen notwendigen Unterlagen bis spätestens Ende Februar dem Gemeinderat zur Prüfung und Verabschiedung einzureichen.

§ 8

Die Kosten des Betriebes, die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals sind durch Erhebung eines ausreichenden Wasserzinses gemäss den Bestimmungen von Abschnitt V dieser Verordnung durch die Abonnenten zu decken.

IV. Erstellung und Unterhalt

§ 9

Die Wasserversorgung unterhält auf Rechnung des Gesamtunternehmens die Quelfassungen, die Reservoirs mit Zuleitungen, die Pumpstationen, die Hauptleitungen und die Hydrantennetze und erstellt allfällig notwendig werdende Neuanlagen.

§ 10

1. Die Hauptleitungen werden durch die Wasserversorgung erstellt.
2. Zur Deckung der Kosten wird von Neuabonnenten eine Anschlussgebühr gemäss § 1 der Gebühren-Ordnung erhoben, welche vor Beginn der Arbeiten zu entrichten ist.
3. Muss eine Leitung ausserhalb des Bauzonenplanes erstellt werden, so gelangt der Tarif gemäss § 1 der Gebühren-Ordnung nicht zur Anwendung. Es wird unter Berücksichtigung der grösseren Baukosten eine Anschlussgebühr gemäss besonderen Vereinbarungen erhoben.
4. Die Gebührensatzung unterliegt der Kompetenz des Gemeinderates (GV 21.06.1999).

§ 11

Die Anschlussleitungen bis zum Haupthahn werden durch die Wasserversorgung auf Kosten der Abonnenten erstellt und bleiben im Eigentum der Wasserversorgung. Allfällige Reparaturen im Bereiche des öffentlichen Strassengebietes gehen zu Lasten der Wasserversorgung; solche im Bereiche von privaten Liegenschaften zu Lasten des Abonnenten. Bei Reparaturen von privaten Wasserleitungen, die gleichzeitig mehrere Liegenschaften erschliessen, gehen die gesamten Kosten zu Lasten desjenigen Liegenschaftsbesitzers, auf dessen Grundstück die Reparatur ausgeführt werden musste.

§ 12

1. Die Zuleitungen werden aus mindestens 40 mm Gussrohr oder in der Praxis bewährtem Material mit entsprechendem Abschlusshahn an frostfreier Stelle innerhalb der Umfassungsmauer, gewöhnlich im Keller erstellt, wobei der kürzeste, technisch zulässige Weg massgebend ist.
2. Die Leitungen müssen mindestens 1.20 m überdeckt sein.
3. Für Überdeckungen der Zuleitungen durch Bauten (Betonböden usw.) ist vor Baubeginn die Bewilligung der Wasserversorgung einzuholen. Im Unterlassungsfall haftet der Abonnent für allfällige Mehrkosten von Reparaturen.
4. Die Zuleitungen und die Kanalisationsleitungen müssen in genügend seitlichen Abstand aufweisende, getrennte Gräben gelegt werden.

§ 13

Entschädigungen für Kulturschaden infolge Zuleitungsreparaturen werden keine ausgerichtet.

§ 14

1. Die Installation der Hausleitungen vom Haupthahnen oder von einem dem gleichen Zweck dienenden Schieber an, ist Sache des Abonnenten. Diese Arbeiten sind durch Fachleute fachgemäss auszuführen. Die Kosten der Erstellung sowie des Unterhalts der Hausleitungen gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Einbau eines Wassermessers ist in jedem Fall obligatorisch.
2. Die Leitungen müssen derart angelegt werden, dass sie ohne weiteres an der tiefsten Stelle entleert werden können und zudem unmittelbar nach dem Abstellhahn eine Wasseruhr eingebaut werden kann.

§ 15

1. Änderungen an den Hausinstallationen sind vor Beginn der Arbeiten der Wasserversorgung zu melden.
2. Den Aufsichtsorganen der Wasserversorgung steht jederzeit das Kontrollrecht zu.
3. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Bei Nichtbefolgung innert eingeräumter Frist werden solche Mängel auf Kosten des Abonnenten durch die Wasserversorgung ausgeführt.
4. Die Wasserversorgung behält sich das Recht vor, die Wasserzufuhr durch Plombierung des Haupthahmens bis zur Wiederherstellung des betriebssicheren Zustandes zu unterbinden.

V. Wasserabgabe und Wasserzins**§ 16**

Die Abgabe von Wasser erfolgt gegen Erhebung eines jährlichen Wasserzinses gemäss beiliegender Gebühren-Ordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

Die Festsetzung des Wasserzinses (Zins, Grundtaxe, Bau- und Löschwasser) erfolgt durch den Gemeinderat (GV 21.06.1999).

§ 17

1. Die Anschaffung von Wassermessern erfolgt auf Kosten der Wasserversorgung. Diese Apparate verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung.
2. Der Einbau des Wassermessers geht zu Lasten des Abonnenten.
3. Jegliche Änderung am Wassermesser und dessen Zubehör durch Abonnenten und Dritte ist untersagt. Der Abonnent haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

§ 18

1. Zweifelt ein Abonnent am richtigen Gang des Wassermessers, so kann er dessen Prüfung verlangen. Die Kosten trägt der unrechthabende Teil. Abweichungen des Messers bis + oder - 10% des effektiven Verbrauches werden jedoch nicht berücksichtigt, bzw. es gilt ein Messer, welcher Abweichungen in den genannten Grenzen zeigt, als richtig gehend.
2. Erweist sich bei dieser Untersuchung, welcher beizuwohnen der Abonnent berechtigt ist, dass der Wassermesser über die tolerierten 10% zuviel zeigt, so ist dem betreffenden Abonnenten der für zuviel angezeigtes Wasser erhobene Betrag zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann jedoch nur für das letzte Quartal beansprucht werden.

§ 19

Wird ein Wassermesser schadhaft und zeigt er infolgedessen einen unverhältnismässig geringen oder gar keinen Verbrauch an, ist der zu entrichtende Wasserzins nach dem durchschnittlichen Verbrauch festzusetzen.

§ 20

1. Der Wasserzins ist jährlich auf den 1. November, innert 30 Tagen, zu entrichten.
2. Wird der Wasserzins nach erfolgter Mahnung innert weiteren 30 Tagen nicht bezahlt, so steht der Wasserversorgung das Recht zu, die Zuleitung zu unterbinden und den Abschlussähnen zu plombieren.

§ 21

1. Die Kündigungen des Wasserbezuges sind je auf Ende eines Semesters, d.h. auf 1. März und 1. Oktober einzureichen. In diesem Fall werden die betreffenden Haupthähnen abgestellt und plombiert.
2. Eine Reduktion der Grundtaxe für leerstehende Wohnungen wird indessen nicht gewährt.

VI. Hydranten und öffentliche Brunnen**§ 22**

Die Hydranten und Schieber werden auf Rechnung der Wasserversorgung erstellt und unterhalten.

§ 23

Bei Neuerstellung oder Versetzung von Hydranten ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

§ 24

Grundsätzlich ist jede andere Benützung der Hydranten als zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr und des Zivilschutzes untersagt. Für Bauzwecke und anderweitige unumgänglich notwendige Beanspruchung bedarf es einer besonderen Bewilligung des zuständigen Werkvorstandes.

§ 25

1. Die öffentlichen Brunnen sind Eigentum der Wasserversorgung und werden auf Rechnung derselben erstellt und unterhalten.
2. Die Aufsicht über Reinigung und Unterhalt wird durch den zuständigen Werkvorstand ausgeübt.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen**§ 26**

Es ist untersagt:

1. Die Abgabe von Wasser durch Abonnenten an Dritte.
2. Jede Verschwendung von Wasser über den notwendigen Bedarf hinaus; insbesondere das ständige Laufenlassen von Wasser bei Frostgefahr (bei Frostgefahr sind die gefährdeten Leitungen zu entleeren).
3. Jegliche Manipulation an im Eigentum der Wasserversorgung befindlichen Installationen (z.B. Wassermesser, Hydranten und Schieber usw.).
4. Die eigenmächtige Öffnung amtlich plombierter Abschlussahnen und Schieber usw.

§ 27

Der Gemeinderat ist verpflichtet, bei festgestellter Verschwendung von Wasser oder bei Trockenheit zur Sicherung genügender Wasserzufuhr oder Wasserabgabe die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

§ 28

Jede Übertretung dieses Reglements wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Busse bis zu Fr. 100.00 bestraft. In schweren Fällen kann neben der höchst zulässigen Busse auch der Wasserentzug ausgesprochen werden. Für böswillige Schädigungen können die Fehlbaren dem Richter überwiesen werden. In allen Fällen haftet der Fehlbare für den verursachten Nachteil oder Schaden.

§ 29

Die Verpflichtung, vorschriftswidrig ausgeführte Installationen zu beseitigen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder die zur Beseitigung von Übelständen nötigen Vorkehren zu treffen, wird durch die Verhängung einer Strafe nicht aufgehoben.

§ 30

1. Rekurse bzw. Aufsichtsbeschwerden gegen Anordnungen des Werkvorstandes sind innert 20 Tagen dem Gemeinderat und jene gegen Anordnungen und Beschlüsse des Gemeinderates innert 20 Tagen dem Bezirksrat Bülach einzureichen.
2. Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, in dringenden Fällen einem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu versagen.

§ 31

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 32

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 1962 in Rechtskraft.

Rorbas, 20. August 1962

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:	Der Schreiber:
E. Ganz	A. Iselin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:
Rorbas, 10. Oktober 1962

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:	Der Schreiber:
E. Ganz	A. Iselin

Anmerkung zu Paragraf 11:

Der Gemeinderat legt § 11 wie folgt aus:

"Bei Reparaturen von privaten Wasserleitungen, die gleichzeitig mehrere Liegenschaften erschliessen, gehen die gesamten Kosten zu Lasten desjenigen Liegenschaftensbesitzers, auf dessen Grundstück die Reparatur ausgeführt werden musste."